

BGE 41 II 7

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_II_7

FR: ATF 41 II 7

IT: DTF 41 II 7

Volltext

6 Familienrecht. N° 1. gebliche Unrichtigkeit jenes Urteils des Amtsgerichts Schorndorf. Vor aus set z u n g der vom Kläger unter irrtümlicher Berufung auf Art. 45 ZGB verlangten Abän- derung mit Wirkung ex tune (die er als « Berichtigung)) bezeichnet) wäre demnach, analog der in Art. 51 vorge- sehenen «Umstossung)) einer « gerichtlichen Verschol- lenerklärung i) (vergl. auch, beb. die « Umstossung I> einer Ehelicherklärung : BBI 19141 S. 348, sub g) die förmliche Aufhebung des dem Eintrag der Adoption zu Grunde liegenden gerichtlichen Urteils. Selbst wenn also das Bun- desgericht in U ebereinstimmung mit dem Kläger dazu gelangen würde, jenes Urteil für unrichtig zu halten, so würde dasselbe doch, weil nicht förmlich auf geh 0 ben, nach wie vor eine genügende Grundlage für die im Zürcher Zivilstandsregister eingetragene Adoption bilden. Es ver- hält sich damit ährlich wie z. B. nach Art. 316 SchKG mit dem Beschluss der Nachlassbehörde übel die Be- stätigung des von den Gläubigern angenommenen Nach- lassvertrages : Solange der Nachlassvertrag niLht von der Nachlassbehörde förndlich « widerrufen .) worden, d. h. der Bestätigungsbeschluss als solcher aufgeh ober. h,t, kann der Gläubiger seine ursprüngliche Forderung auch dan n nicht geltend machen, wenB er nachweist, dass die Vor- aussetzungen für die Aufhebung jenes Beschlusses vor- handen wären. 3. - Hätte demnach der Kläger, bevor er die vorlie- gende Klage einreichte, die förmliche Aufhebung des vom Amtsgericht Schorndorf erlassenen, die Adoption be- stätigenden Urteils erwirken müssen, so ist seine Klage abzuweisen. Ein Grund, die Klage etwa nur « zur Zeit)) abzuweisen, oder dem Kläger eine Frist zur Anfechtung jenes Urteils anzusetzen und den Prozess bis zum Ent- scheidende der zuständigen deutschen Behörde zu sistieren, wie der Kläger eventuell beantragt, liegt hier ebensowenig vor, wie in allen andern Fällen der Einreichung einer ungenügend fundierten Klage. Mit Unrecht hegt übrigens der Kläger die Befürchtung, es könnte ihm auf Grund des Familienrecht. N° 2. 7 heutigen Urteils, sei es schon bei seinem Versuch, die Aufhebung des Schorndorfer Urteils zu erwirken, sei es n ach dessen eventueller Aufhebung, bei Einreichung einer neuen Klage auf Abänderung des Eintrags im Zivil- standsregister, die Ein red e der ab g e u r t e i l t e n S ach e entgegengehalten werden. Durch das heutige Urteil wird rechtskräftig einzig der in die sem Prozesse vom Kläger erhobene Anspruch abgewiesen, der dahin ging, es sei der Eintrag der Adoption im Zürcher Zivil- standstregister ohne vorherige Aufhebung des in Deutsch- land ergangenen Bestätigungsurteils zu « streichen))}. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Oktober 1914 bestätigt. 2. Urteil der II. Zivila.bteilung vom 3. Mä.rz 1916 i. S. Ka.rtin gegen Spinnler. Art. 201 Abs. 3 und 202 Abs. 2 ZGB. Anwendbar auf einen zürcherischen Schuldbrief, der auf den Namen der Ehefrau lautete '1 (Erw. 1 und 2). Art. 177 Abs. 2 und 3 ZGB. Zustimmung der Vormund- schaftsbehörde auch erforderlich in den Fällen der Art. 202 Ahs. 1 und 217 Abs. 1 '1 (Erw. 3-6). '1.. - Der Ehemann der Klägerin schuldete, dem Be- klagten einen grössern Betrag.

Zur Sicherheit hiefür über- gab er ihm am 21. Juni 1913 einen am 31. August 1910 auf den Namen der Klägerin ausgestellten zürcherischen Schuldbrief im Betrage von 6000 Fr., abgeschrieben auf 4200 Fr., lautend auf einen Josef Messmer als Schuldner, mit der Liegenschaft Badenerstrasse 343 als Unterpfand im V. Range (Vorgang 106,000 Fr.). Dieser Schuldbrief verkörperte die von Messmer als Käufer der Liegenschaft

8 FamIHenreeht. N- 2. Badenerstrasse 343 geschuldete Kaufpreisrestanz. Die Liegenschaft selber war von der Klägerin in die Ehe ge- bracht worden. . Eine gemeinsame Erklärung im Sinne~des Art. 9 Abs. 2 SchlT ZGB haben die Ehegatten Martin nicht abgegeben, ebensowenig ist zwischen ihnen ein Ehevertrag abge- schlossen worden. Anlässlich der Uebergabe des Schuldbriefes an den Be- klagten wurde folgende Urkunde ausgestellt :) F aus t p f a 11 d. * Zur Sicherstellung und als Faustpfand übergeben wir » mit heutigem Datum an H. Spinlller in Gersau den Brief 11 von Josef Messmer Lrkundbuch 1910 Ordn. N° 402 zu >} Gunsten von .) Frau Barbara Martin geb. Müller Zürich im Betrage ;, von 6000 Fr. gegenwärtiger Wert 4200 Fr. auf Liegen- » schaft Badcnerstrasse 343. ~ Der Brief gilt als Hinterlage bis J. Martill Pfläster- »meister Zürich seine Verpflichtungen gegen H. Spinnler l) gelöst hat. ') Zürich, den 21. Juni 1913. 1) Sig. J. Martin. sig. Frau B.. Maltin-Mülle~. » Hiermit erkläre ich, dass ich ·an H. Spinnler freiwillig »obgenannten Schuldbrief als Faustpfand abgetreten l) habe. l) leb bin mit obigen Bestimmungen t'inverstandell wa~ » betehinigt. » si~. Frau B. :\lartin-Mül }er. » Zürich, den 21. Juni 1913. » Die Klägerin behauptet nun (nachdem ihr Ehemaml in Konkurs geraten ist und der Beklagte dil AbslCht deI Realisirung des Schuldbriefes bekundet hat), die Verpfän- duq~ sei mangels der in Art. 177 ZGB vorgesehenen Zu- stimmung der Vormundschaftsbf hörde ungültig. Der Beklagte bestreitet, dass es einer solchen Zustimmung bedurft hätte, und macllt ausserdem geltend, der Schuld- brief sei nach Art. 201 AbI. 3 ZGB im Eigentum des Ehe- FamIUnreeht. N° 2. 9 mannes gestanden; letzterel hättf' daher zur Verfügung über den Titel nitht einmal der Einwilligung der Klägerin bedurft; a forliori habe es keine Zustimmung der Vor- mandsehafLsbehöt4e gebrauc.ht. B. - I>t1nh Urteil vom 5. De%ember 1914 hat das Obergericht d~ Kantons Zürich (erste Appellationskam- mer) über die Streitfrage : I> Ist nicht die von der· Klägerin den Beklagten unterm »21. Juni 1913 2:U Gunsten ihres Ehemannes J. Martin » errichtete Faustpfandbestellung als ungültig zu erklären l) und der Beklagte zu verpflichten, den ala Faustpfand)) erhaltenen Schuldbrief von 6000 Fr., ab~sehrieben auf l) 4200 Fr. auf J. Messmer, Badenerstrasse 343, Zürich 4, l) datiert den 31. August 1910, an die Klägerin unbeschwert l) herauszugeben, als unter Kosten- und Entschädigungs- » folge zu Lasten des Beklagten? » erkennt: » Die Klage wird abgewiesen. » Dieses Urteil enthält über die Natur des %ürcherischen Sculdbriefes folgende Ausführungen: » In Anwendung des Art. 33 AB des ZGB bestimmt » Art. 259 des zürchfrischen Einführungsgesetzes zum » ZGB, daas dem Inhaber-Schuldbriefe des neuen Rechtes » die Schuldbriefe gleichgesteHt werden. « Durch die » Gleichstellung des bisherigen Schuld briefes mit dem J) Inhaber-Schuldbriefe desneuen Rechtes wird die Not- » wendigkeit der schriftlichen Vormerkung der Ue~ » tragungen umgangen» (STRÄULI, Einleitung zum Ein- l) führungsgesetz S. XLVIII). Die Gleichstellung bezweckt » pie Erleichterung des V erkebres in Schuld briefen. Da- l) durch erfährt der Charakter des SchUldbriefes in der » Richtung keine Änderung, dass es rich in demselben um » eint. aus einem spe~iellen Rechtsgeschäfte hervorgegan- » gene Förderung handelt Der Schuldbrief behält seinen » in dividuellen Charakter; er wird nicht zu einem Inhalxr- » papier, das nur der Gattung nach bestimmt worden ist.

10 Familienrecht. N° 2.)} Somit gehört er nicht zu denjenigen Objekten, welche » in das Eigentum des Ehemannes übergehen; er ver- » bleibt im Eigentum der Ehefrau.)} C. - Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage. Der Beklagte hat Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Zunächst fragt es sich, ob der streitige Schuldbrief im Sinne des Art. 201 Abs. 3 ZGB in das Eigentum des Ehemannes der Klägerin übergegangen sei. \äre dies der Fall, so müsste die Klage ohne weiteres abgewiesen werden, da dann die Verpfändung des Titels vom Ehemann allein, ohne irgellwelche Zustimmung oder Genehmigung seitens der Klägerin in oder der Vormundschaftsbehörde, hätte vorgenommen werden können. Nach Art. 201 Abs. 3, - der auf den vorliegenden Fall deshalb anwendbar ist, weil die Klägerin und ihr Ehemannfls.Zt.keine gemeinsame Erklärung im Sinne de~: Art. 9 Ab .. 2 SchlT abgegeben und auch keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, - gehen im System der Güterverbindung von dem Eingebroughten der Ehefrau in das Eigentum des Ehemannes u. a. über: (I Inhaberpapiere, die nur der Gattung nach bestimmt worden sind. i) A 11 der e Inhaberpapiere also, d. h. solchto, die nicht ({ nur der Gattung nach bestimmt worden i) sind, verbleiben im Eigentum der Ehefrau. Damit im vorliegenden Falle auf den Eigentumsübergang geschlossen werden könnte, bedürfte es somit nicht nur des Nachweises oder der Feststellung, dass der fragliche Schuldbrief ein Inhaberpapier war, sondern es müsste ausserdem feststehen, dass er - im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung - ({ nur der Gattung nach bestimmt i) worden war. Ist letzteres zu verneinen, so fallen damit alle Erörterungen darüber, ob und inwieweit der zürcherische Schuldbrief ein Inhaberpapier war, bzw. inwieweit er durch § 259 des kantonalen Einführungsgesetzes dem Inhaberschuldbrief des neuen Rechts gleichgestellt worden sei, - ob und inwieweit das Bundesgericht zur Ueberprüfung der bezüglichen Ausführungen der Vorinstanz kompetent sei, - welches der genaue Sinn dieser Ausführungen sei, u. s. w. - als gegenstandslos dahin. 2. - Die erste Voraussetzung einer ({ nur der Gattung nach ~ stattfindenden Bezeichnung von Inhaberpapieren besteht darin, dass es sich überhaupt um ein solches Inhaberpapier handle, das der Gattung nach bezeichnet werden kann, d. h. um ein solches Inhaberpapier, von dessen i { Gattung » mehrere gleichartige, sich bloss durch eine ~ummer unterscheidende Titel bestehen, wie dies z. B. bei Banknoten, Aktien oder öffentlich emittierten Obligationen der Fall ist. Schon an dieser Voraussetzung fehlt es hier. Der streitige Schuldbrief ist nicht eine von vielen oder auch nur mehreren Partialen eines grössern grundversicherten Anlehens, sondern er ist der einzige auf der Liegenschaft Badenerstrasse 343 errichtete Schuldbrief V. Ranges. Er war somit von vornherein unmöglich, ihn ({ nur der Gattung nach » zu bezeichnen, und er konnte daher auch nicht gemäss Art. 201 Abs. 3 ZGB als nur der Gattung nach ({ bestimmt i), ({ in das Eigentum des Ehemannes übergehen I). Im übrigen hat der Beklagte selber lii.cht behauptet, dass zwischen den Ehegatten eint. Vereinbarung oder seitens der Klägerin eine Verfügung getroffen worden sei, wonach das Eingebroughte nur dem \Verte nach zu restituieren wäre, sodass auch Sachen, die ni c h t « nur der Gattung nach bestimmt » werden können, in das Eigentum des Ehemannes übergegangen wären. Bei dieser Sachlage braucht nicht untersucht zu werden, ob sich die Ni~htanwendbarkeit des Art. 201 Abs. 3 auch daraus ergeben würde, dass ner in Betracht kommende Schuldbrief auf den Namen der Klägerin lautete, und es kann daher auch in die sem Zusammenhange von allen

12 Familienrecht. N° 2. Erörterungen über die rechtliche Natur der zürcherischen Schuldbriefe Umgang genommen werden. Dagegen wäre allerdings gegebenenfalls die

Frage zu entscheiden gewesen ob nicht durch den Umstand, dass der Titel auf den Namen der Klägerin lautete, Dritte auf die wahrscheinliche Zugehörigkeit des Schuldbriefes zum Frauen- gut aufmerksam gemacht wurden und deshalb die in Art. 202 geforderte Einwilligung der Ehefrau in die Verfügung über den Titel nicht (im Sinne des Art. 2) « vor- aussetzen » durften. Diese Einwilligung hat indessen gerade im vorliegenden Fall der Dritte nicht « voraus- gesetzt », sondern er hat sich um deren Beibringung bemüht, und sie ist auch erteilt worden. Zu untersuchen ist somit nur, ob ausser der nach Art. 202 erforderlichen Einwilligung der Klägerin .auch noch die in Art. 177 Abs. 3 für «Verpflichtungen der Ehefrau zu Gunsten des Ehemannes» vorgesehene Zustimmung der Vormundin erforderlich war. 3. - Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, dass Art. 177 ZGB sich grundsätzlich auf solche Rechtsgeschäfte bezieht, bei denen die Ehefrau selber handelnd auftritt. Für Abs. 1 und 2 steht dies ausser Frage. da Rechtsgeschäfte « unter Ehegatten I), sofern nicht etwa der eine oder der andere Teil bevormundet ist, ein Handeln beider Ehegatten voraussetzen. Mit Abs. 3 aber wollte offenbar lediglich dem Tatbestand des Abs. 2 der weitere Fall beigelegt werden, in welchem die Ehefrau zum Auftreten als Vertreterin eines Schutzes gegen unbesonnenes Handeln bedürfe. Nicht aber wollte die Gültigkeit auch blosser Zustimmungserklärungen der Ehefrau zu Rechtshandlungen des Mannes (im Sinne der Art. 202 und 217) von der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde abhängig gemacht werden. Einmal nämlich dürfte es auch bei weitester Auslegung des Begriffs der « Verpflichtungen » kaum möglich sein, darunter jene Zustimmungserklärungen zu subsumieren, die ja, wie die Art. 202 Abs. 2 Familienrecht. N° 2. 13 und 217 Abs. 2 zeigen. auch in Abwesenheit des interessierten Dritten gültig abgegeben werden können. Sodann würde es im Falle der Richtigkeit der von der Klägerin vertretenen Ansicht gewiss nahegelegen haben, in Art. 202 und 217 die «Zustimmung» der Vormundschaftsbehörde zur « Einwilligung » der Ehefrau vorzubehalten. Namentlich aber fällt in Betracht, dass die Ehefrau durch selbständiges Handeln gegenüber Dritten ihr Sondergut, sowie ihr gesamtes zukünftiges Vermögen und bei Gütertrennung sogar ihr gesamtes gegenwärtiges Vermögen preisgeben könnte, während sie mit der nach Art. 202 und 217 erforderlichen Einwilligung sich höchstens der Gefahr aussetzt, an Stelle ihres Eigentumsrechts eine Forderung an ihren Ehemann zu erhalten. Diese Gefahr aber, die zudem durch die Privilegierung der Frauengutsforderung im Konkurse des Ehemannes erheblich gemildert wird. liegt im Wesen sowohl der Güterverbindung als der Gütergemeinschaft und liesse sich auch durch das Erfordernis der behördlichen Genehmigung nie ganz beseitigen, da die Vormundschaftsbehörde kaum in der Lage sein dürfte, sich bei sämtlichen in ihrem Amtsbezirk vorkommenden Gesuchen um Genehmigung von Dispositivakten des Ehemannes hinsichtlich erkennbarer Frauengutsbestandteile ein sicheres Urteil über die Opportunität des betreffenden Rechtsgeschäfts zu bilden, - welchem Urteil übrigens erst noch ein Entscheid darüber vorausgehen müsste, ob es sich überhaupt um eine Verfügung « zum Güterstandes Ehemann (11. 1. 11) handle. Verfügungen des Ehemannes über Frauengutsbestandteile sind im System der Güterverbindung durchaus nichts aussergewöhnliches und kommen namentlich bei Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden, deren Geschäftskapital oft ausschliesslich oder hauptsächlich aus dem Eingebachten der Frau besteht, sehr häufig vor; und II 0 c h häufiger sind, im System der Gütergemeinschaft, Verfügungen des Ehemannes über Bestandteile des Gesamtgutes. Ganz anders verhält es sich dagegen mit denje-

14 Familienrecht. N° ~. nigen Rechtsgeschäften, bei denen die Ehefrau, behufs Interzession zu Gunsten des Mannes, gegenüber Dritten selbständig handelnd auftreten muss. Durch solche verhältnismässig seltene Rechtsgeschäfte wird nämlich die Vermutung begründet, dass dasjenige Vermögen, das normalerweise einzig dazu bestimmt ist, in Unternehmungen des Ehemannes investiert zu werden (bei der Güterverbindung das « eheliche Vermögen », bei der Gütergemeinschaft das « Gesamtgut », bei der Gütertrennung das Vermögen des Ehemannes), zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder des Kredits des Ehemannes nicht mehr genügt. Um in diesen Fällen die Ehefrau gegen die Gefahr des Verlustes, und zwar des endgültigen Verlustes ihres Sondergutes oder (bei Gütertrennung) ihres ganzen Vermögens, sowie gegen die Gefahr der Verschuldung zu schützen, hat der Gesetzgeber in Art. 177 Abs. 3 das im modernen Recht, speziell auch im ZGB anerkannte Prinzip der Handlungsfähigkeit der Ehefrau durchbrochen. Ein Anlass, noch weiter zu gehen und, entgegen dem Grundsatz, dass Ausnahmebestimmungen strikte zu interpretieren sind, die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde auch in den Fällen des Art. 202, im Sinne einer Genehmigung der von der Ehefrau erteilten Einwilligung zu fordern, liegt nicht vor. 4. - Zu einer solchen ausdehnenden Interpretation bietet übrigens auch die Entschliessung des Art. 177 Abs. 3 keine Anhaltspunkte. Die Entwürfe hatten (vergl. Art. 185 des bundesrätlichen Entwurfs) die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde nur für Rechtsgeschäfte unter Ehegatten vorgesehen. Darauf war von einem Mitgliede der nationalrätlichen Kommission (Bucher) der Antrag gestellt worden, die Ehefrau als zur Eingehung von « Bürgschaften » und « wechselrechtlichen Verpflichtungen » unfähig zu erklären. In Anlehnung an diesen Antrag, der als solcher nicht durchdrang, wurde von der Kommission und, nach ihr, von den Räten die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde auch für Familienrecht. N° 2. 15 diejenigen Rechtsgeschäfte vorgesehen, welche « eine Verpflichtung zugunsten des Ehemannes betreffen I ». Die Fassung des Antrags Bucher wurde also einerseits insofern abgeschwächt, als es abgelehnt wurde, eine absolute Unfähigkeit der Ehefrau zum Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte auszusprechen; andererseits wurde dahin verschärft, dass nicht nur für die Eingehung von Bürgschaften und wechselrechtlichen Verpflichtungen, sondern allgemein für die Eingehung von « Verpflichtungen I » zu Gunsten des Ehemannes das Erfordernis der behördlichen Genehmigung aufgestellt wurde. Sind demnach unter jenen « Verpflichtungen zu Gunsten des Ehemannes » nicht nur Bürgschaften und wechselrechtliche Verpflichtungen zu verstehen, - und "Sollten" - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - ausser den eigentlichen obligatorischen Verpflichtungen auch noch alle übrigen Interzessionsakte, also insbesondere die Verpfändung von Sonder- oder Eigengutsbestandteilen zu subsumieren sein (vergl. in diesem Sinn eine Bemerkung des deutschen Berichterstatters im Nationalrate, Stenog. Bulletin 1905, S. 657), so muss es sich dabei doch immerhin um Willenserklärungen der Ehefrau gegenüber Dritten handeln. Die blosser Zustimmung der Ehefrau zu Rechtshandlungen des Ehemannes fällt also auch nach der Entstehungsgeschichte des Art. 177 Abs. 3 nicht unter diese Gesetzesbestimmung. 5. - Ist somit im vorliegenden Falle die Verpfändung des streitigen Schuldbriefes dadurch rechtsgültig zustande gekommen, dass der Ehemann der Klägerin die Verpfändung vornahm und die Klägerin ihr « Einverständnis » hiermit erklärte, so scheint es als unerheblich, dass die Klägerin ausserdem und überflüssigerweise auch noch als mit dem Ehemann handelnd aufgetreten ist. Uebrigens wären die in der Verpfändungsurkunde gebrauchten Worte « zur Sicherstellung und als Faustpfand übergeben wir ... », SOWIE

« Hiemit erkläre ich (sc. die Ehefrau), dass ich an H. Spinner freiwillig

16 Familienrecht. N° 2. obgenannten Schuldbrief als Faustpfand abgetreten ha- be ••
gegebenenfalls (d. h. wenn die Klägerin nicht ausser- dem noch ihr « Einverständnis»
erklärt hätte) auch im Sinne der vom Gesetze g'dordneten (I Einwilligung) zu verstehen
gewesen. Was aber die Frage der Anwendbar- keit des Art. 177 betrifft, so würde daran
auch durch den unzutreffenden Ausdruck (I übergeben wir» oder (I übergebe ich» (anstatt
des richtigen Ausdrucks (I wil- lige ich ein)) oder dergl.) nichts geändert. Entscheidend ist
nicht, ob die Ehefrau selber handehid aufzutreten erklärt hat, sondern einLig. ob es sich um
ein sol ehe & Rechtsgeschäft handelte, bei welchem ein Auftreten der Ehefrau als
Vertragskontrahentin not wen d i g war, oder ob es im Gegenh'il bloss ihrer Zustimmung zu
einer Rechtshandlung des Ehemannes bedurfte. Nur auf die Fälle ersterer Art bezieht sich
Art. 177 Abs. 3. 6. - Wenn endlich die Klägerin auch noch Art. 177 A~b s. 2 für sich in
Anspruch nimmt, indem sie die Auffassung vertritt, dass der Verpfändung des Schuld-
brief('s durch ihren Ehemann ein Gebrauchsleihever- trag zwischen ihr als (I Verleiherin »
und ihrem Ehe- mann als (I Entlehner » vorangegangen. sein müsse, der nach der zitierten
Gesetzesbestimmung von der Vor- mundschaftsbehörde zu genehmigen gewesen wäre, so
verkennt sie damit wiederum das Wesen der Gfrterver- bindnrg. In diesem
Güterrechtssystem (vergl. speziell Art. 200 Abs. 1 und 201 Abs. 1) steht die Verwaltung
und Nutzung des gesamten ehelichen Vermögens, sowie die Verfügung darüber
grundsätzlich dem Ehemann zu, und dieser bedarf blost, wenn es sich um « mehr als die
gewöhnliche Verwaltung» handelt, der «E i n will i- gun g. seitens der Ehefrau. Für einen
Gebrauchs- leihevertrag. durch welchen die Ehefrau dem Ehemann bestimmte
Frauengutsbestandteile zu vorübergehender Verfügung oder Nutzung überlassen würde, ist
somit kein Raum. Nutzung und Verfügungsgewalt ~tehen dem Ehemann schon von
Gesetzeswegen zu, mit der Famllienrecht. N° 3. 17 biossen Einschränkung, dass er zur
Ausübung seines Dispositionsrechts in gewissen Fällen noch eine Zustim- mungserklärung
seitens der Ehefrau braucht. Die Ehe- frau hat ihrerseits überhaupt keine Verfügungsgewalt
und kann daher dem Ehemann eine solche auch nicht durch Gebra.uchsleihevertrag
überlassen. Auch vom Gesichtspunkte des Art. 177 A b s. 2 be- darf es somit in deJI Fällen
dt.:r Art. 202 Abs. 1 und 217 Abs. 1 keiner Genehmigung seitens der Vormundschafts-
behörde. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das
Urteil der ersten Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 5.
Dezember 1914 bestätigt. 3. Urteil der IL Zivilabteilung vom 10. März 1915 i. S. Stern,
Beklagter, gegen Stern, Klägerin. Art. 183 Z i H. 1 Z G B setzt ein Verschulden des
Ehemannes an der Nichterfüllung seiner Unterhaltspflicht nicht voraus. A.. - Durch
Beschluss vom 7. Mai 1913 hat das Bezirks- gericht Zürich den Parteien, die gegenwärtig
im Schei- du ngsprozesse stehen, während der Dauer des Prozesses das Getrenntleben
bewilligt und den Beklagten ver- pflichtet, der Klägerin, die ein Kind aus früherer Ehe
besitzt, von der faktischen Trennung an einen monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag
von 270 Fr. zu ent- richten. In der Folge haben die Parteien eine Vereinba- rung
geschlossen, wonach der Beklagte der Klägerin mo- natlich nur 210 Fr. leisten, daneben
aber den Wohnungs- zins für sie bez~hlell sollte. Am 27. November 1914 leitete die
Klägerin die vorliegende Klage ein, mit dem Antrag, es sei die Gütt rteilung gestüt..lt auf
Art. 183 Ziff. 1 ZGB AS 41 II- IIJ15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.